

Entscheidungshilfe zur Förderung „klimaangepasstes Waldmanagement“

Folgende ausgewählte Kriterien müssen im Forstbetrieb umgesetzt werden, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können. Darüber hinaus gibt es weitere Kriterien, die eingehalten werden müssen. Die Übersicht ersetzt nicht die detaillierte Auseinandersetzung mit den Förderbestimmungen. Informationen hierfür sind bei der FNR oder beim Waldbesitzerverband erhältlich.

Ausgewählte Kriterien, die im ganzen Forstbetrieb umgesetzt werden müssen.	O.k.	Nicht o.k.
Gesamte Waldfläche des Waldbesitzenden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland muss eingebracht werden (Nachweis voraussichtlich über SVLFG-Rechnung).		
Natürliche Waldentwicklung (keine Bewirtschaftung) muss bei Betrieben über 100 ha Waldfläche auf 5 % der Fläche zugelassen werden (20 Jahre Bindungsfrist).		
5 Habitatbäume bzw. Habitatbaumanwärter pro Hektar müssen markiert und dem natürlichen Zerfall überlassen werden. Nicht mit Flächen für natürliche Entwicklung kombinierbar. Markierung nach spätestens 2 Jahren notwendig.		
Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ausgenommen Polterbehandlung, gesetzliche Vorgaben). Hierzu zählen u.a. Mittel zur Mäuse- oder Rüsselkäferbekämpfung, die zur Sicherung von Anpflanzungen zum Teil dringend erforderlich sind.		
Mindestens 51 % standortheimische Baumarten bei künstlicher Verjüngung sowie Baumartenwahl nur nach Empfehlungen der Landesforstanstalten.		
Rückegassenabstände bei NEUANLAGE mindestens 30 m (Bestandsschutz für bisherige Erschließung); bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 m		
Bei Kalamitätsnutzung Belassung von mindestens 10 % Derbholzmasse als Totholz (Ausgenommen fängisches Material und Verkehrssicherungspflicht)		
Verzicht auf Kahlschläge (ab 0,3 ha).		
Verzicht auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.		
Zulassung von Sukzessionsstadien bei kleinflächigen Störungen bis 0,3 ha.		
Gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen.		
Zusätzliches „Fördermodul“ nach PEFC ab 2023 als Nachweis.		